

Allgemein

§ 1 Geltung

- Alle Leistungen, Rechnungen, Angebote und Verkäufe der Wtal Event Produktion erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten spätestens bei Beginn einer Dienstleistung, bei Übergabe eines Angebots oder einer Ware als angenommen. Sie gelten bei jeder Geschäftsbeziehung, auch wenn nicht noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- Die Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich immer gültig. Falls Abweichungen oder ein Verzicht getroffen werden, muss dies ausdrücklich in schriftlicher Form erfolgen.

Angebot/Zahlung/Preise

§ 1 Angebot

- Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ab Angebots-/Auftragsannahme wird dich verbindlich an das Angebot gehalten.

§ 2 Preise

- Alle Preise verstehen sich ab Lager Wuppertal-Cronenberg.
- Verträge oder Preislisten dürfen nicht an dritte weitergegeben werden ohne sich vorher die ausdrückliche Erlaubnis der Wtal Event Produktion einzuholen.
- Alle im Vorfeld sichtbaren Preise durch Anzeigen, Rundschreiben, Angebote oder Listen sind unverbindlich und freibleibend und stehen unter jederzeitigen Änderungen.
- Aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer gem. § 19 UStG.

§ 3 Zahlung

- Rechnungen der Wtal Event Produktion sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf das angegeben Konto zu überweisen. Änderungen der Zahlungsbedingungen sind im Vorfeld schriftlich zu vereinbaren.
- Kommt ein Mieter den Zahlungsbedingungen nicht fristgerecht nach, so ist die Wtal Event Produktion dem Schadensersatz befugt, der in Rechnung gestellt wird. Etwaige rechtliche Schritte behalten wir uns vor.
- Alle Zahlungen erfolgen direkt an Leon Felsch/Wtal Event Produktion. Ohne schriftliche Vollmacht ist niemand berechtigt Zahlungsmittel oder Geld entgegenzunehmen.
- Der Kunde ist auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die Veranstaltung kurzfristig abgesagt, abgebrochen oder verkürzt wurde. Ebenfalls wenn eine Veranstaltung aus Mangel an Interesse oder fehlender Genehmigung beendet wird.

§ 4 Reisekosten/Spesen

- Anfallende Reisekosten/Spesen die mit dem Angebot in Verbindung stehen, sind vom Kunden gesondert zu bezahlen.

Mietbedingungen/Serviceleistungen

§ 1 Allgemeine Pflichten

- die Wtal Event Produktion verpflichtet sich, dem Mieter die im Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände für die Dauer der festgelegten Mietzeit zu überlassen.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses gesäubert, betriebsbereit und vollständig zurückzugeben.
- Schäden, die durch zu geringe Dimensionierung, beispielsweise von Beschallungsanlagen, entstehen trägt nicht der Vermieter, sondern in vollem Umfang der Mieter.
- Der Mieter haftet für alle Schäden die durch unsachgemäßen Aufbau oder Anschluss der Mietgegenstände entstehen und ist für eine ordnungsgemäße Sicherung aller Mietgegenstände verantwortlich.
- können Mietgegenstände nicht innerhalb von 48 Stunden, nach Beendigung des Mietverhältnisses und ohne weitere Absprachen, zurückgegeben werden, sind sie dem Vermieter zum aktuellen Verkaufspreis zu ersetzen.

§ 2 Beginn und Ende der Mietzeit, Verlängerung der Mietzeit

- Die Mietzeit beginnt ab der vereinbarten Abholzeit des Equipments
- Die Mietzeit beträgt, wenn nicht anders vereinbart, mindestens 24 Stunden.
- Die Mietzeit kann nur im beiderseitigen Einverständnis verlängert werden.
- Die Mietzeit endet erst dann, wenn die Mietgegenstände mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand bei der Lager Adresse oder einem anderen vereinbartem Bestimmungsort eintreffen, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

§ 3 Mängel

- Nimmt der Mieter die Mietgegenstände in Kenntnis eines Mangels an, so kann er diesen Mangel nicht mehr rügen, wenn der Mangel im Vertrag schriftlich festgehalten worden ist.



Wtal Event Produktion

§ 4 Zahlungen der Miete

- Nach Rückgabe der Mietgegenstände wird dem Mieter eine Rechnung über die Mietgebühren sowie ggf. entstandene Fahrt-, Auf- und Abbau-, und Reparaturkosten erstellt.
- Der Mieter kann die Rechnung sofort bar bezahlen oder auf das Konto von Leon Felsch überweisen (Kontodaten auf Rechnung).

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich:

- alle Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und sich bei Rückfragen unverzüglich an Leon Felsch zu wenden.
- die Mietgegenstände vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- Leon Felsch unverzüglich über eingetretene Beschädigungen oder Funktionsstörungen zu unterrichten. Erforderlichenfalls ist der Mietgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen und eine Anweisung von Leon Felsch abzuwarten.
- die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Beschädigung und Witterungseinflüsse zu schützen.
- Bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume muss der Mieter für ausreichenden Schutz der Geräte sorgen. In Folge unzureichender Überdachung oder Abdeckung durch Witterungseinwirkungen an den Geräten entstehende Schäden, sind vom Mieter in vollem Umfang zu ersetzen. Ferner trägt er die Kosten für die Anmietung von Ersatzgeräten.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände nur durch eingewiesene Personen bedient werden.
- sofern für den Betrieb der Mietgegenstände besondere Lizenzen, Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sind, hat der Mieter sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.
- die Mietgegenstände ordentlich zu versichern.
- bei Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände durch eine Straftat ist unverzüglich die zuständige Polizeibehörde und Leon Felsch zu unterrichten.
- Schäden durch äußerliche Gewalteinwirkung (Stöße, Schläge, Herunterfallen von Geräten, unzureichende Belüftung, Spannungsschwankungen, Überspannung, Wasser/sonstige Flüssigkeiten etc.) werden in Rechnung gestellt und müssen vom Mieter vollständig Ersetzt werden.

§ 6 Untervermietung

- Der Mieter ist **nicht berechtigt**, die Mietgegenstände zu untervermieten oder Dritten Rechte an den Mietgegenständen einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten.

§ 7 Verlust

- Die Haftung des Mieters beginnt mit der Übernahme der Mietgegenstände und endet mit deren Rückgabe an die Wtal Event Produktion am vereinbarten Rückgabeort.
- Sollte es dem Mieter nicht möglich sein, die Mietgegenstände vereinbarungs- und ordnungsgemäß zurückzugeben, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.
- Bei Verlust der Mietgegenstände ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes, zzgl. der Beschaffungsnebenkosten, erforderlich ist.

§ 8 Kündigung

Der abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn:

- Der Mieter ohne Einwilligung von der Wtal Event Produktion die Mietgegenstände oder einen Teil nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort als im Vertrag angegebenen bringt bzw. Dritten überlässt.
- Bei einer örtlichen Überprüfung festgestellt wird, dass die Mietgegenstände durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Pflichten erheblich gefährdet sind.
- Der Mieter einer Aufforderung der Wtal Event Produktion zur Abhilfe nicht nachkommt.
- Die Mietgegenstände dem Mieter nicht rechtzeitig überlassen wurden und die Wtal Event Produktion keinen gleichwertigen Ersatz stellen konnte.

§ 9 Haftung der Wtal Event-Produktion

- Die Wtal Event-Produktion haftet **nicht** für Schäden, die vom Mieter verursacht worden sind und die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen.

§ 10 Kautions

- Eine Kautions muss normalerweise **nicht** bezahlt werden, sofern es nicht ausdrücklich gewünscht ist
- Falls eine Kautions gewünscht wird, gelten die folgenden zwei Bedingungen:
- Der Mieter muss bei Unterzeichnung des Mietvertrages eine Kautions und einen gültigen Personalausweis vorlegen.
 - Werden die Mietgegenstände nicht vollständig und betriebsbereit zurück geliefert wird die Kautions als Anzahlung der Reparatur oder Ersatzbeschaffung einbehalten.

§ 11 Reservierungen

- Reservierungen erfolgen immer unverbindlich.
- Ein Anspruch auf die Mietgegenstände besteht immer nur mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages oder einer Auftragsbestätigung.



Wtal Event Produktion

§ 12 Auf- und Abbau/Lieferung und Abholung Service

- Die Wtal Event Produktion bietet diesen Service zu dem im Vorfeld zugesendetem Angebot stehenden Konditionen
- Die Aufbauzeit/Lieferzeit, sowie Abbau/Abholzeit wird in dem im Vorfeld zugesendetem Angebot genau angegeben und der Mieter verpflichtet sich zu diesen Zeiten am Veranstaltungsort ansprechbar zu sein.
- Der Mieter verpflichtet sich im Vorfeld festgelegte Stromanschlüsse, Ablageorte, Anlieferungsplätze, Zeiten und Termine, Tische etc. einzuhalten und bereit zu stellen.
- Bei unzureichender Stromversorgung, unzureichendem Platzangebot oder bei Gefahr für Personen am Veranstaltungsort, kann die Wtal Event Produktion nach Rücksprache mit dem Veranstalter gemietetes Equipment unwiderruflich stornieren.

§13 Verschleiß- & Verbrauchsartikel

§13.1 Lampen

- Glühlampen sind Verschleißartikel, ein plötzlicher Defekt kann nie ausgeschlossen werden und stellt keinen Mangel dar.
- Durch natürlichen Verschleiß defekte Glühlampen werden dem Mieter nicht in Rechnung gestellt.
- Der Mieter ist **nicht** berechtigt defekte Glühlampen selbst zu wechseln.

§13.2 Nebelmaschine/Hazer

- Die Nebelmaschine/Hazer wird dem Mieter mit gefülltem Tank zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für diese Füllung sind in den Mietgebühren enthalten.
- Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt eigene Flüssigkeiten in die Nebelmaschine zu füllen.

§13.3 Batterien

- Mietgegenstände die zum Betrieb Batterien benötigen, werden dem Mieter mit funktionstüchtigen Batterien zur Verfügung gestellt.
- Die Batterie und ihre Benutzung ist in den Mietgebühren enthalten.
- Ggf. liegen dem Mietgegenstand Ersatzbatterien bei, diese sind ausschließlich für den entsprechenden Mietgegenstand bestimmt. Bei anderweitiger Verwendung werden sie dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 14 Gerichtsstand

- Alle ergebenden Streitigkeiten sind beim Amtsgericht Wuppertal zu erheben

Veranstaltungsservice/Operatortätigkeiten

§ 1 Allgemein

- Der Veranstalter oder Mieter ist verpflichtet während des gesamten Aufenthaltes für angemessene und ordentliche Verpflegung des Personals zu sorgen. Andernfalls werden anfallende Spesen gesondert in Rechnung gestellt.
- Der Veranstalter oder Mieter ist verpflichtet alle notwendigen Genehmigungen selber einzuholen und hat diese gegebenenfalls vorzeitig der Wtal Event Produktion zu übergeben. Dabei handelt es sich um beispielsweise Wegerechte.
- Anfallende GEMA Gebühren sind von dem Veranstalter oder Mieter zu tragen und gegebenenfalls zu beantragen.
- Der Veranstalter oder Mieter stellt sicher, dass ordentliche Anfahrtswege für Transportfahrzeuge gewährleistet sind. Notwendige Genehmigungen die mit dem Transportweg in Verbindung stehen sind vom Veranstalter bzw. Mieter einzuholen und zu bezahlen. Etwaige Mehrkosten die dadurch bei der Wtal Event Produktion entstehen, werden in Rechnung gestellt.
- Der Ladeweg am Veranstaltungsort muss Ebenerdig und direkt sein. Andernfalls muss die Wtal Event Produktion frühzeitig im Vorfeld schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
- Stornierungen des Auftrages sind bis 10 Tage vor der Veranstaltung möglich. Bei Stornierung 10 Tage vor der Veranstaltung wird eine Entschädigung in Höhe von **50% des Auftragswertes** berechnet. Danach ist der Rücktritt nur noch nach einer Entschädigungssumme in Höhe von **75% des Auftragswertes** möglich. Sobald die Techniker oder sonstiges Personal der Wtal Event Produktion den Veranstaltungsort am Veranstaltungstag erreicht haben, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Es sind **100% des Auftragswertes** zu bezahlen.
- Der Veranstalter bzw. der Mieter sorgt für eine ordentliche Bewachung des Equipments durch Personal. Equipment, welches über Nacht am Veranstaltungsort stehen bleibt, ohne das eine Veranstaltung läuft, ist von einer Wache zu beaufsichtigen. Für Diebstahl, Entwendung oder Sabotage und daraus entstehende Folgeschäden haftet der Auftraggeber oder das beauftragte Sicherheitsunternehmen.
- Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für Schäden an Gerätschaften der Wtal Event Produktion, die während der Veranstaltung durch Gäste entstanden sind und nicht auf Verschulden der Wtal Event Produktion zurückzuführen sind.
- Der Veranstalter bzw. der Mieter verpflichtet sich entsprechende Parkmöglichkeiten für Transportfahrzeuge bereitzustellen. Außerdem muss er gesicherte Bereiche für Personal und Abstellmöglichkeiten bereitstellen.
- Während dem Aufbau muss ein entsprechender Vertreter des Veranstaltungsortes bereitstehen, der Informationen über den Veranstaltungsort geben kann.
- Entsprechende **geprüfte** Stromanschlüsse müssen in Bühennähe vorhanden sein. Maximale Entfernung 10m nach Vorschrift.
- Der Veranstalter oder der Mieter verpflichten sich Zeiten einzuhalten. Es muss genügend Zeit für den Aufbau und einen entsprechenden Check vorhanden sein. Werden diese Zeiten massiv vernachlässigt, kann die Wtal Event Produktion Personal kostenpflichtig nachordern oder die Wtal Event Produktion löst den Vertrag auf.



Wtal Event Produktion

§ 2 Operatortätigkeiten

- Bei Operatortätigkeiten verpflichtet sich der Veranstalter der Wtal Event Produktion einen entsprechenden im Vorfeld schriftlich vereinbarten Platz, Tisch, entsprechende Datenkabel (DMX, XLR, CAT, Multicore) und eine Stromversorgung zur Verfügung zu stellen.
- Der Veranstalter muss dem Operator während der Veranstaltung eine entsprechende Verpflegung zur Verfügung stellen.
- Der Veranstalter verpflichtet sich der Wtal Event Produktion im Vorfeld genaue Angaben über die entsprechenden Gegebenheiten schriftlich bereitzustellen. Dabei muss er bspw. genaue Patchpläne von Scheinwerfern, Multicorepläne, Strompläne, Gerätelisten etc. nachweisen und der Wtal event Produktion überreichen. Schäden, die durch im Vorfeld nicht zugesendete Informationen entstehen, trägt nicht die Wtal Event Produktion / Operator.
- Der Veranstalter versichert, dass das vorhanden Equipment, welches der Operator bedient, in technisch einwandfreiem, ordnungsgemäßen, geprüften Zustand ist.

Gebrauchtwaren-Verkäufe

§ 1 Versand

- Der Versand der Gebrauchtware erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Andernfalls wird eine anderslautende Vereinbarung getroffen. Versicherungen gegen Schäden und Verlust werden von der Wtal Event Produktion/Leon Felsch auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- Die Wahl von Versandart und Versandkosten bleibt der Wtal Event Produktion/Leon Felsch überlassen.
- Sofern nichts anderes vereinbart bleiben Kisten/Cases und Behälter Eigentum der Wtal Event Produktion/Leon Felsch und müssen gegebenenfalls zurückgesendet werden.
- Die Bezahlung per Überweisung erfolgt ausschließlich per Vorkasse mit ordentlicher Rechnung.

§ 2 Eigentum

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrags unser Eigentum.

§ 3 Gewährleistung

- **Der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt unter Ausschluss sämtlicher Sachmängelansprüche (Garantie- oder Rücknahmeansprüche).**
- Die Wtal Event Produktion/Leon Felsch verpflichtet sich alle Mängel genau aufzulisten und Interessenten zu unterrichten. Es wird keine Garantie der Wtal Event Produktion für Funktion und Aussehen von Gebrauchtgeräte übernommen.
- Nach Bezahlung der Gebrauchtware (Bar oder Überweisung) übernimmt die Wtal Event Produktion/Leon Felsch keine Haftung für Schäden jeglicher Art.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Sonstiges

Wtal Event Produktion Veranstaltungstechnik
Leon Felsch
Häuschen 48
42349 Wuppertal

01578 6019124
info@wtal-event-produktion.de
www.wtal-event-produktion.de

Lageradresse:
Rathausstraße 30
42349 Wuppertal

Wuppertal, 31.01.2018